

Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Entstehung der Überschüsse für die

- Fondsgebundene Basisrentenversicherung
- Fondsgebundene Rentenversicherung
- Fondsgebundene Kinder-Rentenversicherung
- Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
- Fondsgebundene Vermögensbildungsversicherung
- Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
- Invaliditätszusatzversicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung, die Fondsgebundene Kinder-Rentenversicherung und die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) ist, dass die absolute Höhe der Rentenleistungen vor Rentenbeginn nicht garantiert wird, weil die Wertentwicklung von Fonds nicht vorhersehbar ist.

Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss das im Versicherungsschein genannte Verhältnis zwischen Gesamtguthaben und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Fondsgehabens in eine Rente. Zusätzlich garantieren wir bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung die Mindest-Todesfallsleistung unabhängig von der Wertentwicklung der Fonds für die gesamte Versicherungsdauer.

Bei Einstellung von Zusatzversicherungen sind weitere Leistungen versichert.

Diese Garantiezusage erfordert von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen. Unsere vorsichtigen Annahmen führen regelmäßig zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Darüber hinaus können Sie bei Einstellung von Zusatzversicherungen oder der Beitragsgarantie auch an den Erträgen aus den Kapitalanlagen teilhaben.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Entstehung und Ermittlung der Überschüsse. Wie Sie an unseren Überschüssen beteiligt sind, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. Wie entstehen Überschüsse?

Vor Rentenbeginn

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind.

Daneben erzielen wir vor Rentenbeginn Überschüsse aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je günstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften. Bei Einstellung von Zusatzversicherungen oder Ertragsstrategie können weitere Überschüsse auch aus dem Kapitalanlageergebnis hinzukommen.

Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Risikoverlauf zugrunde gelegt. So stellen wir sicher, dass wir die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllen können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

Kostenergebnis

Auch über die künftige Kostenentwicklung haben wir vorsichtige Annahmen getroffen. Wirtschaften wir sparsamer, entstehen Kostenüberschüsse.

Kapitalanlageergebnis

Haben Sie Zusatzversicherungen oder die Beitragsgarantie eingeschlossen oder ist Ihre Versicherung eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG), müssen wir im versicherungsmaßthatisch erforderlichen Umfang eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe im Sicherungsvermögen anlegen, um unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen zu können. Wir legen diese Mittel z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien an. Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Rechnungszins zugrunde gelegt. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, und es entstehen Zinsüberschüsse. Für die Kapitalanlage gelten im übrigen die in dem folgenden Abschnitt erläuterten Grundsätze.

Nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn erzielen wir ebenfalls Überschüsse aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis.

Da wir zum Rentenbeginn die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Anlagestocks in einen nicht fondsgebundenen Tarif überführen und in unserem Sicherungsvermögen anlegen, stammt der größte Teil der Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen.

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe im Sicherungsvermögen anlegen. Wir legen diese Mittel z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien an. Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird der dann gültige Rechnungszins zugrunde gelegt. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch gleichen sich Ertragschwankungen teilweise untereinander aus, und es lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen.

Das Kapitalanlageergebnis wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel

- Abschreibungen
- Zuschreibungen
- der Realisierung von Bewertungsreserven
- und Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen.

Kapitalanlagen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten das Prinzip der Bewertung an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt.

Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich.

Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden.

Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z. B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeitlang stabil gehalten werden kann.

Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft

werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

2. Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin), einzureichen.

^{*)}Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der hierbei angesetzten Abschlusskosten erfolgt nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.